
Gesetz über den Wasserbau

vom 15.03.2007 (Stand 01.05.2019)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 17 Absatz 2, 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz bezweckt den nachhaltigen Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Hochwasser, die Behebung von durch besondere Ereignisse verursachten Schäden und die Erhaltung, die Wiederherstellung oder die Gestaltung der Gewässer in einem soweit wie möglich natürlichen Zustand.

² Es dient auch der Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Wasserbau.

Art. 2 Gegenstand

¹ Das Gesetz regelt den Wasserbau und den Unterhalt der Gewässer, die Finanzierung der entsprechenden Massnahmen sowie die Aufsicht über die Gewässer.

² Der Wasserbau umfasst den aktiven und passiven Hochwasserschutz sowie die Massnahmen gegen Bodenbewegungen im Gewässerbereich.

³ Dieses Gesetz wird durch eine Verordnung ergänzt.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

721.1

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für alle Oberflächengewässer einschliesslich der unterirdischen Abschnitte.

² In der Verordnung wird geregelt, welche Gewässer dem vorliegenden Gesetz unterliegen.

Art. 4 Oberflächengewässer

¹ Die Oberflächengewässer wie Seen, Teiche, Ströme, Flüsse, Wildbäche und Wasserläufe in einem natürlichen oder künstlichen Gerinne umfassen das Bett, die Uferböschungen, die Dämme sowie die Ablaufgerinne.

² Das für die Gewässer zuständige Departement (nachstehend: Departement) bestimmt die öffentlichen Oberflächengewässer, erfasst sie in einem Inventar sowie in einem kartographischen Plan.

³ Nach Massgabe des von ihnen dargestellten öffentlichen Interesses werden sie als selbstständige Grundstücke ausgeschieden. Handelt es sich um nicht abgegrenzte Oberflächengewässer, wird im Allgemeinen als Grenze jene Linie berücksichtigt, die ihrem regelmässigen Verlauf entspricht.

Art. 5 Grundsätze

¹ Der Hochwasserschutz muss vorrangig durch den Unterhalt der Gewässer und durch passive Massnahmen wie die Bestimmung des Gewässerraums und dessen Aufnahme in die Richtpläne, die Zonennutzungspläne, die Bau- und Zonenreglemente und andere raumwirksame Tätigkeiten oder die Vorhersage- und Alarmsysteme gewährleistet werden. Wenn derartige Massnahmen unzureichend, unzweckmässig oder nicht möglich sind, müssen aktive Massnahmen ergriffen werden.

² Bei Eingriffen in Gewässer oder in ihre Einflussperimeter hat ihr Urheber die folgenden Grundsätze zu respektieren:

- a) Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse in Sachen Wasserbau bei der Erarbeitung der Projekte und Umsetzung der Massnahmen;
- b) Berücksichtigung der charakteristischen Merkmale der verschiedenen Gewässer des Einzugsgebiets und des Gewässernetzes sowie der Retentionsmöglichkeiten;
- c) Berücksichtigung des Werts der zu schützenden Sachwerte bei der Wahl des Dimensionierungshochwassers gemäss den Schutzzielen;
- d) Bereitstellung einer Restrisikobewirtschaftung;

- e) Reservierung von genügendem Raum zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der verschiedenen Funktionen der Gewässer;
- f) Erhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts und der Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern je nach den sicherzustellenden Funktionen;
- g) Erhaltung oder Wiederherstellung des natürlichen Charakters des Gewässers im Rahmen des Möglichen durch Renaturierungs-Massnahmen;
- h) * Ergreifen von Massnahmen zur Aufnahme einer Vielfalt von Wasserpflanzen und -tieren;
- i) Unterhalt der Ufervegetation und bei Bedarf Ersatz durch Pflanzen, die dem natürlichen Lebensraum angepasst sind, oder Neuanpflanzung, damit sich eine standortgerechte Vegetation entwickeln kann;
- j) Berücksichtigung der Anforderungen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Fischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft;
- k) Berücksichtigung der Interessen der Schifffahrt und der Nutzbarmachung der Wasserkräfte;
- l) Instandhaltung oder Erstellung der Zugangswege für den Unterhalt, soweit es für den Wasserbau erforderlich ist;
- m) Beachtung des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel.

Art. 6 Zuständigkeit

¹ Die zuständigen Behörden gemäss dem vorliegenden Gesetz sind:

- a) * der Kanton für die Rhone und den Genfersee; er handelt durch das Departement;
- b) * die Gemeinden für die Flüsse, die Wildbäche, die Seen und die Kanäle von öffentlichem Interesse auf ihrem Gebiet.

² Das Departement kann seine Kompetenzen delegieren. Die Delegation wird im Amtsblatt veröffentlicht. *

Art. 7 Eigentum an Gewässern

¹ Die öffentlichen Gewässer sind Eigentum des Kantons oder der Gemeinden.

² Streitigkeiten über die Frage, ob Gewässer öffentlicher oder privater Natur sind, fallen in die Zuständigkeit des Zivilrichters.

721.1

Art. 8 Vorbehalt von Spezialbewilligungen

¹ Die in den Bundesgesetzen oder anderen kantonalen Gesetzen vorgesehenen Spezialbewilligungen, namentlich für Wasserkraftwerke, Wasserbauwerke, Unterhaltsarbeiten sowie andere Bauten, Anlagen und Vorkehren in und an Gewässern, bleiben vorbehalten.

² Der Artikel 34 über die Koordination ist anwendbar.

2 Organisation

Art. 9 Pflichten des Eigentümers

¹ Der Wasserbau und der Unterhalt der Gewässer obliegen:

- a) dem Kanton für die Rhone und den Genfersee;
- b) den Gemeinden oder Gemeindeverbänden für die Flüsse, Wildbäche, Seen und Kanäle von öffentlichem Interesse auf ihrem Gebiet;
- c) dem Eigentümer oder dem Baurechtsinhaber des Anrainer-Grundstücks für die Privatseen;
- d) dem Inhaber einer Konzession für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, soweit anlässlich der Erteilung der Konzession dem Konzessionär die Verpflichtung für den Wasserbau oder den Unterhalt der Gewässer gemäss der Gesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte übertragen wurde;
- e) den Genossenschaften oder Privatpersonen.

² Der Kanton kann gewisse Aufgaben für den Unterhalt der kantonalen Gewässer an die Gemeinden übertragen oder Dritte damit beauftragen. Die Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.

³ Die Gemeinde kann gewisse Unterhaltsarbeiten an den kommunalen Gewässern durch Dritte ausführen lassen.

⁴ Wenn ein öffentlicher kantonaler Verkehrsweg in unmittelbarer Nähe eines Gewässers verläuft oder dieses überquert, obliegt die Pflicht zum Wasserbau dem Kanton, soweit dies im Interesse des Verkehrsweges ist.

Art. 10 Gemeindeverband

¹ Die Gemeinden können sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Gewässer zusammenschliessen. Falls erforderlich, werden die Wasserbauprojekte auf der Grundlage eines interkommunalen Wasserbauplans erstellt.

² Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gelten für die Gründung, Änderung, Auflösung und Organisation des Verbands die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Falls zwischen den Betroffenen keine Einigung erzielt wird, kann der Staatsrat auf Antrag einer Gemeinde oder von Amtes wegen die Gründung eines Gemeindeverbands anordnen, wenn dies für die zweckmässige Ausführung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Wasserbau und dem Unterhalt der Gewässer unerlässlich ist. In diesem Fall bestimmt der Staatsrat die Aufgaben des Verbands und regelt dessen Organisation, Finanzierung und Auflösung.

3 Planung**Art. 11** Grundlagenbeschaffung und Sachplan der Gewässer

¹ Im Einvernehmen mit den Gemeinden beschafft der Kanton die Grundlagen und erstellt den kantonalen Sachplan für die Gewässer.

² Er berücksichtigt die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die kantonalen Richtpläne, die regionalen Entwicklungskonzepte sowie die regionale und kommunale Raumplanung.

Art. 12 Gegenstand des Sachplans der Gewässer

¹ Der Sachplan der Gewässer zeigt in den Grundzügen auf, wie die angestrebten Ziele zu erreichen sind und gibt an, wie sie untereinander und mit den Zielen der Raumplanung zu koordinieren sind.

² Je nach Bedeutung eines Gewässers für das Einzugsgebiet bezeichnet er alle oder einen Teil der folgenden Elemente:

- a) * die Gewässer und die Ufer, die soweit möglich in einem natürlichen Zustand erhalten werden müssen, die in einem naturnahen Zustand gestaltet oder wiederhergestellt werden müssen, sowie der ihnen vorbehaltene Raum;

721.1

- b) die Gefahrenperimeter, in denen keine neuen Anlagen oder Bauten errichtet werden dürfen oder nur mit einem angemessenen Hochwasserschutz;
- c) * die Gewässer- und Uferabschnitte, für die aktive Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen ergriffen werden müssen;
- d) die potenziellen Überschwemmungsbereiche oder die Bereiche für die Reduktion der Hochwasserspitze;
- e) den zu erreichenden Sicherheitsgrad;
- f) die Gebiete in der Nähe von Gewässern, in denen Massnahmen gegen Bodenbewegungen ergriffen werden müssen;
- g) die vorhandenen oder anzulegenden Zugangswege für den Unterhalt der Ufer;
- h) die Massnahmen, die für die Geschiebebilanz von Bedeutung sind;
- i) die Gewässerabschnitte, in denen für die Errichtung von Wasserbauten kein Wasserbauplan erforderlich ist.

Art. 12a * Ausarbeitung des Sachplans der Gewässer - Bindende Wirkung

¹ Vor Genehmigung des Sachplans der Gewässer vergewissert sich der Staatsrat, dass die Vernehmlassung in den Gemeinden und betroffenen Dienststellen stattgefunden hat und überprüft, ob die Koordination mit den anderen raumwirksamen Aktivitäten, namentlich mit den kantonalen Richtlinien, erfolgt ist.

² Der Staatsrat genehmigt endgültig den Sachplan der Gewässer wie auch dessen Änderungen.

³ Wenn der kantonale Richtplan angepasst werden muss, damit er mit dem Sachplan der Gewässer vereinbar ist, muss die entsprechende Anpassung spätestens gleichzeitig mit der Genehmigung des Sachplans der Gewässer genehmigt werden.

⁴ Der Sachplan der Gewässer hat für die Behörden bindende Wirkung.

⁵ Die für die Genehmigung des Sachplans der Gewässer geltenden Regeln sind auch für seine Änderungen anwendbar. Für geringe Änderungen ist in der Verordnung ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen.

Art. 12b * Revitalisierungsplanung

¹ Das Departement, durch die Dienststelle, plant die Revitalisierung der Gewässer innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen und gegebenenfalls auf Ersuchen der Gewässereigentümer hin.

² Der Staatsrat genehmigt die kantonale Revitalisierungsplanung.

³ Die kantonale Revitalisierungsplanung trägt sowohl dem Nutzen für Natur und Landschaft, als auch den absehbaren Auswirkungen auf die Verringerung der Hochwassergefahren sowie den wirtschaftlichen Auswirkungen Rechnung:

- a) sie enthält Angaben über:
 - 1. den ökomorphologischen Zustand der Gewässer,
 - 2. sich innerhalb des Gewässerraums befindliche Anlagen,
 - 3. das ökologische Potenzial der Gewässer,
 - 4. die landschaftliche Bedeutung der Gewässer;
- b) sie bestimmt:
 - 1. die Zielsetzung für das jeweilige Einzugsgebiet,
 - 2. die zu revitalisierenden Abschnitte,
 - 3. die Art der zu treffenden Massnahmen,
 - 4. eine zeitliche Prioritätenfolge für die Umsetzung der Massnahmen, je nach deren Nutzen für Natur und Landschaft, deren Wirksamkeit und deren Synergieeffekt mit anderen Massnahmen zum Schutz vor Hochwasser oder der Biotope.

⁴ Die Revitalisierungsplanung ist bei der Bestimmung des Gewässerraums, im Sachplan und Wasserbauplan, in den Richtplänen, in den Zonennutzungsplänen sowie in den Bau- und Zonenreglementen zu berücksichtigen.

Art. 13 * Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers

¹ Der Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers (Fliessgewässer und stehende Gewässer) im Sinne des Bundesrechts dient der Gewährleistung:

- a) des Hochwasserschutzes;
- b) der natürlichen und sozioökonomischen Funktionen des Gewässers sowie dessen Renaturierung gemäss Artikel 23 des vorliegenden Gesetzes;
- c) seines Unterhalts und seiner Nutzung.

² Die Definitionskriterien für den Gewässerraum eines grossen Fliessgewässers sind in einer spezifischen Verordnung festgelegt, die der Genehmigung durch den Grossen Rat unterliegt.

721.1

³ Die Bestimmung des Gewässerraums für ein oberirdisches Gewässer obliegt:

- a) dem Kanton für die Gewässer, die ihm gehören (Rhone und Genfersee);
- b) den Gemeinden für die Gewässer, die ihnen gehören, und je nach Weisungen des Departements. Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraums unter den Parteien abzusprechen. Kann zwischen den interessierten Gemeinden keine Einigung erzielt werden, so unternimmt auf Ersuchen einer Gemeinde oder von Amtes wegen der Staatsrat, unter Federführung des Departements, einen Schlichtungsversuch. Wenn dieser scheitert oder auf Ablehnung stösst, kann er eine Koordination anordnen und nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen zulasten der Säumigen ergreifen.

⁴ Der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer wird in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Diese Unterlagen werden in der(den) Standortgemeinde(n) öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement.

⁵ Nach Anhörung insbesondere der Dienststelle sowie der für den Umweltschutz, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften.

⁶ Der Gewässerraum kann im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Ausführungsprojekte des Wasserbaus oder der Gewässerrevitalisierung ortsweise ausgeschieden werden.

⁷ Der Gewässerraum wird als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden übertragen.

⁸ Eine Ausnahmegewilligung innerhalb des Gewässerraums im Sinne von Artikel 41c GSchG wird durch das Departement erteilt. Diese ist sodann in den Entscheid der Behörde des massgeblichen Verfahrens aufzunehmen, nachdem sie koordiniert öffentlich aufgelegt wurde und nachdem insbesondere die Dienststelle sowie die mit der Umwelt, der Fischerei, den Wildtieren, der Raumplanung und dem Natur- und Landschaftsschutz beauftragten Dienststellen dazu angehört worden sind.

Art. 14 * Wasserbau- und Revitalisierungspläne

¹ Vor der Ausarbeitung eines Ausführungsprojekts müssen das Departement, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände einen Wasserbau- oder Revitalisierungsplan für die in ihrer Zuständigkeit liegenden betroffenen Gewässer ausarbeiten.

² Wasserbau- und Revitalisierungspläne legen für einen begrenzten Abschnitt die besonderen Wasserbaumassnahmen fest und regeln die Nutzungsweise des Bodens im Projektperimeter. Sie dienen als Grundlage für die Ausführungsprojekte und beinhalten im Wesentlichen:

- a) einen bereichsübergreifenden technischen Bericht über die Gewässer und deren Bewirtschaftung im Einzugsgebiet;
- b) ein Plandossier, das namentlich Aufschluss über den Gewässerraum gibt und Studienvarianten enthält;
- c) einen Umweltbericht oder eine Umweltnotiz zu der/den berücksichtigten Variante/n;
- d) die kurze Darstellung natürlicher Gefahren vor und nach dem Ausbau;
- e) die genauen Angaben über die Abschnitte, in denen Schäden entstanden sind;
- f) den Bodenbedarf, die untersuchten Möglichkeiten und Varianten;
- g) die Begründung der gewählten Variante;
- h) die Notwendigkeit der geplanten Massnahmen;
- i) erforderlichenfalls die Änderungsvorschläge für den Zonennutzungsplan und die entsprechende Reglementierung.

³ Wasserbau- und Revitalisierungspläne bilden Gegenstand einer öffentlichen Information und unterliegen der Annahme durch den Staatsrat. Innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung müssen allfällige Bemerkungen und Vorbehalte schriftlich an die betroffene Standortgemeinde oder, falls es sich um die Rhone und den Genfersee handelt, an das Departement gerichtet werden.

⁴ Vor der Annahme der Wasserbau- und Revitalisierungspläne muss sich der Staatsrat vergewissern, dass die gewählte Lösung mit den Bundes-, Kantons- und Gemeindevorschriften über die Bodennutzung vereinbar ist, insbesondere mit den kantonalen Richtplänen und den Zonennutzungsplänen.

⁵ Die Gültigkeit der Wasserbau- und Revitalisierungspläne ist auf zehn Jahre begrenzt. Diese Frist kann in Ausnahmefällen verlängert werden.

721.1

Art. 15 Planungszone

¹ Wenn es keine Wasserbaupläne gibt oder wenn die bestehenden Wasserbaupläne geändert werden müssen oder wenn Gebietsteile Gefahren ausgesetzt sind, kann die zuständige Behörde genau bezeichnete Gebiete zu Planungszone im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung bestimmen. Innerhalb dieser Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Realisierung des Projekts erschweren oder Personen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährden könnte.

² Die Einführung einer Planungszone und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer müssen Gegenstand einer öffentlichen Auflage bilden. In der Veröffentlichung werden der betroffene Bereich und der Zweck der Einführung oder der Beibehaltung der Planungszone angegeben. Innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung können allfällige Einsprecher durch schriftliche Einsprache an die zuständige Behörde geltend machen, dass die vorgesehene Planungszone nicht notwendig, ihre Dauer zu lang oder das angestrebte Ziel unzweckmässig sei. Der Staatsrat entscheidet über die unerledigten Einsprachen, unter Vorbehalt der Beschwerde ans Kantonsgericht.

³ Die Planungszone treten mit der Veröffentlichung des Entscheids zu ihrer Einführung in Kraft. Sie haben grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Die Behörde kann diese Dauer aus wichtigen Gründen verlängern.

4 Gefahrenzone

Art. 16 Projekterarbeitung

¹ Die Projekte der Gefahrenzone betreffend mögliche Überflutungen werden erarbeitet und auf Pläne übertragen:

- a) durch das Departement für die Rhone und den Genfersee;
- b) durch den Gemeinderat für die übrigen Wasserläufe.

² Diesen sind Vorschriften beizulegen, welche die baulichen Massnahmen und Eigentumsbeschränkungen festsetzen. Diese Grundlagen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den einschlägigen technischen Richtlinien und Normen zu erarbeiten.

³ Die durch die Gemeinden erstellten Gefahrenzoneprojekte (Plan und Vorschriften) werden vor der öffentlichen Auflage dem Departement zur Vorprüfung unterbreitet.

⁴ Die Gefahrenzonenprojekte der Rhone und des Genfersees (Plan und Vorschriften) werden durch das Departement ohne Vorprüfung durch die Gemeinden erarbeitet. *

Art. 17 Verfahren

¹ Die kommunalen Gefahrenzonenprojekte werden von der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt, bei der Bemerkungen und begründete Einsprachen innert 30 Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden können. Die Gemeinde leitet die Projekte mit den Bemerkungen und Einsprachen, soweit sie nicht geregelt werden konnten, sowie mit ihrer Stellungnahme an das Departement weiter. *

^{1bis} Die Gefahrenzonenprojekte der Rhone und des Genfersees werden vom Departement öffentlich aufgelegt, bei dem Bemerkungen und begründete Einsprachen innert 30 Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden können. Im Falle einer Einsprache kann das Instruktionsorgan eine Einigungsverhandlung durchführen. *

^{1ter} Die Gefahrenzonenprojekte der Rhone können in Abschnitten öffentlich aufgelegt werden. *

² Der Staatsrat entscheidet über die Einsprachen, insofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind und genehmigt den Gefahrenzonenplan sowie die beigelegten Vorschriften. Der Entscheid kann beim Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 18 Bauliche Massnahmen und Eigentumsbeschränkungen

¹ Die definitiv ausgeschiedenen Gefahrenzonen (Plan und Vorschriften) werden als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden übertragen, die diese Grundlagen periodisch anpassen.

² Die Pläne und Vorschriften betreffend die Gefahrenzonen sind für Behörden und Private verbindlich.

³ In Ermangelung rechtsgültiger Pläne und Vorschriften sind bauliche Massnahmen und Eigentumsbeschränkungen nach Bedarf Gegenstand von punktuellen Verfügungen durch die zuständige Baubewilligungsbehörde. Das Verfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

721.1

Art. 18a * Spezifische Aspekte der Überflutungsgefahr der Rhone

¹ In Zonen mit erheblicher Gefährdung werden keine geplanten Bauten und Anlagen (Neubau, teilweiser oder totaler Umbau, teilweise oder totale Nutzungsänderung) bewilligt. Ausnahmsweise kann das Departement eine positive Vormeinung abgeben, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Gebiet ist bereits als Bauzone ausgeschieden;
- b) die Bauzone ist bereits weitgehend überbaut;
- c) die geplanten Bauten und Anlagen führen nicht zu einer bedeutenden Erhöhung des Risikos;
- d) die Naturgefahr besteht in einer statischen Überschwemmung;
- e) die Standfestigkeit des Werkes ist durch entsprechende bauliche Massnahmen, auf der Grundlage eines Expertengutachtens, gewährleistet;
- f) das Untergeschoss ist unbewohnbar;
- g) eine oder mehrere Vorkehrungen zur Begrenzung von Sachschäden sind vorgesehen;
- h) die Gemeinde verfügt über einen Alarmierungs- und Notfallplan, der durch die zuständige kantonale Fachstelle für gültig erklärt worden ist;
- i) die Bauzonen befinden sich nach Vollendung der 3. Rhonekorrektur nicht mehr in der Zone mit erheblicher Gefährdung (gemäss Planung des generellen Projekts);
- j) es besteht keine andere erhebliche Naturgefahr für das Gebiet.

² In den Zonen mit mittlerer Gefährdung kann das zuständige Departement für jeden Neubau oder Umbau einer bestehenden Baute zwecks Vergrößerung der Wohnfläche oder Nutzungsänderung eine positive Vormeinung abgeben, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Standfestigkeit des Werkes ist durch entsprechende bauliche Massnahmen, auf der Grundlage eines Expertengutachtens, gewährleistet;
- b) das Untergeschoss ist unbewohnbar;
- c) eine oder mehrere Vorkehrungen zur Begrenzung von Sachschäden sind vorgesehen.

³ In den Zonen mit geringer Gefährdung und mit Restgefährdung empfiehlt das zuständige Departement, eine oder mehrere Massnahmen zur Begrenzung von Sachschäden einzuplanen. In Zonen mit geringer Gefährdung bleibt das Untergeschoss unbewohnbar.

⁴ Das Departement berücksichtigt in seinen Vormeinungen die Restrisikobewirtschaftungskorridore, wenn ein Abflussbereich oder eine Engstelle die Abflussgeschwindigkeit oder den Wasserstand erheblich beeinflusst und freigehalten werden muss oder freizulegen ist.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen.

Art. 19 Koordination

¹ Das Departement koordiniert die Gefahrenzonenprojekte, die das Gebiet mehrerer öffentlicher Gemeinwesen betreffen.

Art. 20 Vorsorgliche Massnahmen

¹ In Gebieten, in denen die Gefahrenzonenpläne und die entsprechenden Vorschriften in Erarbeitung stehen, beurteilt das Departement, beziehungsweise die Gemeinde nach Anhörung der kantonalen Fachstellen die Konformität des jeweiligen Bau- und Umbauprojektes von Bauten und Anlagen.

² Die für das Bauwesen zuständige Behörde entscheidet über die Einstellung des Bewilligungsverfahrens für jedes Bauprojekt, das im Sinne der Bau-gesetzgebung einer Naturgefahr ausgesetzt sein kann.

Art. 21 Ersatzvornahme

¹ Führt die Gemeindebehörde ihre Aufgaben nicht aus und besteht ein öffentliches Interesse, so verordnet oder ergreift das Departement nach Auf-forderung und auf Kosten der Säumigen die nötigen Massnahmen.

5 Wasserbau

Art. 22 Grundsätze

¹ Wenn ein mangelnder Schutz festgestellt wurde und die Gefahr nicht durch Unterhaltsarbeiten oder durch raumplanerische Massnahmen beseitigt werden kann, müssen aktive Schutzmassnahmen ergriffen werden.

² Für alle Massnahmen, die über den normalen Unterhalt hinausgehen, muss ein Wasserbauprojekt erstellt werden.

721.1

Art. 23 * Revitalisierung der Fließgewässer

¹ Oberflächengewässer sind zu revitalisieren, wenn kumulativ Folgendes erfüllt ist:

- a) sie weisen ein ökologisches Defizit auf;
- b) sie verfügen über ein bedeutendes ökologisches Potential;
- c) in Bezug auf ihren landschaftlichen Wert kann ein sozioökonomischer Mehrwert geschaffen werden;
- d) das Vorgehen ist wirtschaftlich tragbar.

² Revitalisierungsmassnahmen sind mit Rücksichtnahme auf die Erreichung der Hochwasserschutzziele zu gestalten. Sie umfassen namentlich:

- a) die zur Gewährleistung der Biodiversität erforderliche Mindestvergrößerung des Gewässerraums;
- b) die vorgezogene Freilegung abgedeckter Wasserlaufabschnitte;
- c) den naturgerechten Ausbau des Flussbetts und der Böschungen zusätzlicher Abschnitte;
- d) die Vernetzung aquatischer Lebensräume durch die Beseitigung von Hindernissen.

³ Die Durchführung der Revitalisierungsmassnahmen obliegt dem Gewässerigentümer oder, nach Anhörung des Eigentümers, Dritten und hat im Einklang mit der kantonalen Planung zu erfolgen.

Art. 24 Wasserbaumassnahmen

¹ Zu den passiven Schutzmassnahmen gehören namentlich:

- a) * die Anpassung der Baureglemente in den Gefahrenzonen und in den Gewässerräumen im Rahmen der Anpassung der Zonennutzungspläne;
- b) die Schaffung von Vorhersage- und Warnsystemen;
- c) die in Anwendung des Gesetzes über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen getroffenen Massnahmen.

² Zu den aktiven Hochwasserschutzmassnahmen gehören namentlich:

- a) die Korrektur des Abflussprofils;
- b) Massnahmen für den Rückhalt von Wasser und Geschiebe;
- c) die Geschiebemanagement;

- d) die Ableitung der Hochwasser und/oder die Reduktion der Hochwasserspitze;
- e) die Umleitung der Wassermengen;
- f) * die Instandsetzung oder der Ersatz von vorhandenen Schutzbauten und gleichzeitig die Revitalisierung des Gewässers;
- g) die gegen Bodenbewegungen ergriffenen Massnahmen (Stabilisierung der Hänge durch natürliche und technische Massnahmen, usw.).

³ Die passiven und aktiven Hochwasserschutzmassnahmen können kombiniert werden.

Art. 25 Ausführungsprojekte

¹ Der Ausbau oder die Revitalisierung kantonaler oder kommunaler Gewässer ist rechtsverbindlich in den Ausführungsprojekten festzulegen. *

² Die Ausführungsprojekte werden erstellt:

- a) durch das Departement für die kantonalen Gewässer und ersatzweise für die kommunalen Gewässer, wenn eine Gemeinde es versäumt, ein Wasserbauprojekt zu erstellen;
- b) durch die Gemeinden für die kommunalen Gewässer;
- c) durch die betroffenen Dritten für die anderen Gewässer.

Art. 26 Inhalt des Ausführungsprojektes

¹ Das Ausführungsprojekt beinhaltet namentlich:

- a) * einen technischen Bericht, inklusive Kostenvoranschlag;
- b) * ein Plandossier, inklusive Gewässerraum und Enteignungen;
- c) * einen Umweltbericht oder eine Umweltnotiz;
- d) * Gesuche für Spezialbewilligungen.
- e) * ...
- f) * ...
- g) * ...

² Die Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.

721.1

Art. 27 Öffentliche Auflage - Persönliche Anzeige

¹ Das Ausführungsprojekt und die dazugehörigen Unterlagen werden während 30 Tagen vom Departement oder der Gemeinde im Gemeindebüro öffentlich aufgelegt, wo sie jeder Interessierte einsehen kann. Die Veröffentlichung hat im Amtsblatt und in der betroffenen Gemeinde nach örtlicher Gepflogenheit zu erfolgen und muss den Hinweis auf das Einspracherecht enthalten.

² Die zuständige Behörde kann auf diese öffentliche Auflage verzichten, wenn es sich um ein Projekt von geringer Bedeutung oder um geringfügige Änderungen handelt und wenn die betroffenen Eigentümer schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben oder wenn ihnen Gelegenheit zur Einsichtnahme und zur Einsprache gegeben wurde.

Art. 28 Auswirkung der öffentlichen Auflage oder der persönlichen Anzeige

¹ Vom Beginn der öffentlichen Auflage des Projekts oder der in Artikel 27 Absatz 2 vorgesehenen persönlichen Anzeige bis zum Eintritt der Rechtskraft des Projektgenehmigungsentscheids darf am Zustand der überbauten oder nicht überbauten Grundstücke, deren Inanspruchnahme zur Verwirklichung des Projekts notwendig erscheinen, ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Behörde nichts geändert werden.

Art. 29 Einsprache - Rechtsverwahrung

¹ Die Gründe der Einsprache gegen das Ausführungsprojekt können sich nur auf die Verletzung von Bestimmungen des öffentlichen Rechts beziehen.

² Die innert der Einsprachefrist eingereichte Rechtsverwahrung bezweckt die Orientierung des Gesuchstellers und der Behörde über Privatrechte, welche durch das Ausführungsprojekt berührt werden und über Entschädigungsansprüche, die daraus abgeleitet werden könnten.

Art. 30 Frist und Form

¹ Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage.

² Die Einsprachen müssen schriftlich und begründet bei der Standortgemeinde eingereicht werden.

³ Für die kollektiven Einsprachen ist ein Vertreter zu bezeichnen; anderenfalls gilt der erste Unterzeichner als Vertreter.

Art. 31 Überweisung der Akten

¹ Der Gemeinderat überweist dem Staatsrat grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist der öffentlichen Auflage die Akten mit der Bestätigung der öffentlichen Auflage, den allfälligen Einsprachen und seiner Stellungnahme.

² Wenn es sich um ein kommunales Projekt handelt, kann der Gemeinderat vor Überweisung der Akten versuchen, mit den Einsprechern eine Einigung zu erzielen.

Art. 32 Einigungsverhandlung

¹ Im Falle einer Einsprache kann das Instruktionsorgan die Parteien zu einer Einigungsverhandlung einladen. Es kann dies auch im Falle der Geltendmachung einer Rechtsverwahrung tun.

² Das Ergebnis der Verhandlungen sowie die nicht erledigten Einsprachen werden in einem Protokoll festgehalten.

Art. 33 Vorzeitige Ausführung

¹ Nach Ablauf der öffentlichen Auflage kann der Staatsrat die vorzeitige Ausführung der projektierten Massnahmen genehmigen, wenn

- a) keine Einsprachen vorliegen; und
- b) das Ausführungsprojekt voraussichtlich genehmigt wird.

² Die Genehmigung zur vorzeitigen Ausführung wird dem Gesuchsteller auf dessen Wag und Gefahr erteilt und ist nicht gleichbedeutend mit einer Subventionierungszusage.

Art. 34 Koordination

¹ Bedarf ein Ausführungsprojekt von verschiedenen Behörden zu erlassende Entscheide, die in enger Beziehung zum Genehmigungsentscheid stehen, sind diese im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde materiell und formell zu koordinieren.

² Zu diesem Zwecke und wenn die verschiedenen Bewilligungen der kantonalen Zuständigkeit unterliegen, leitet der Staatsrat das Instruktionsverfahren, holt die Stellungnahmen der betroffenen Behörden oder Organe ein und wiegt sämtliche vorhandenen Interessen gegenseitig ab. Wird bei Widersprüchen keine Einigung erzielt, so fällt er einen Entscheid. *

721.1

³ Er integriert alle in Bezug auf das Projekt zu erlassenden kantonalen Bewilligungen in seinem Gesamtentscheid so, dass gegen den Entscheid nur ein einziger Rechtsmittelweg offen steht. Sollte diese Kompetenzenattraktion nicht machbar sein, so achtet er darauf, dass kein Widerspruch zu den getrennt erlassenen Entscheiden besteht und dass sie gleichzeitig mit seinem Entscheid eröffnet werden. *

Art. 35 Entscheid über das Ausführungsprojekt

¹ Nach Abwägung der gegenüberstehenden Interessen genehmigt oder verweigert der Staatsrat das Ausführungsprojekt unter Berücksichtigung insbesondere des Sachplans und der Wasserbaupläne. Er entscheidet über die unerledigten Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind.

² Die Genehmigung des Ausführungsprojekts umfasst die Erklärung des öffentlichen Nutzens und begründet überdies das Recht auf Enteignung aller zur Ausführung des Werkes benötigten dinglichen Rechte an Grundstücken sowie der aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte, ferner der persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern. Darüber hinaus sind das kantonale Enteignungsgesetz sowie die Vorschriften über die Vermarchung gemäss Artikel 65 und folgende des kantonalen Strassengesetzes anwendbar. *

Art. 35a * ...

Art. 36 Rechtskraft des Ausführungsprojektes

¹ Das Departement bringt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Öffentlichkeit zur Kenntnis, dass der Genehmigungsentscheid des Ausführungsprojekts rechtskräftig geworden ist. In dieser Mitteilung ist der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Ausführungsprojektes anzugeben.

² Das rechtskräftige Ausführungsprojekt wird zudem in der oder den Standortgemeinde(n) aufgelegt, wo jeder Interessierte Einsicht nehmen kann.

Art. 37 Verzicht - Abänderung des rechtskräftigen Projekts

¹ Die vorgenannten Verfahrensbestimmungen gelten sinngemäss für die wichtige Abänderung des Ausführungsprojektes und für den Verzicht des rechtskräftigen Ausführungsprojektes.

Art. 38 Folgen der Rechtskraft des Ausführungsprojektes

¹ Sobald das Ausführungsprojekt rechtskräftig ist, darf nichts unternommen werden, was seine Ausführung behindern könnte. Insbesondere sind Überbauungen der für die Wasserbauarbeiten ausgeschiedenen Flächen wie auch jener Gebiete untersagt, für welche gemäss den gesetzlichen Baulinien oder aufgrund spezieller Nutzungspläne Bauverbotszonen festgelegt wurden.

² Steht die Verwirklichung des Ausführungsprojekts unmittelbar bevor, kann die zuständige Behörde auch alle Unterhaltsarbeiten verbieten, die einen Wertzuwachs des Grundstücks zur Folge haben oder eine Entschädigung rechtfertigen könnten.

6 Unterhalt der Gewässer**Art. 39** Grundsätze

¹ Die Gewässer und die Hochwasserschutzbauten müssen unterhalten werden, um das erforderliche Schutzniveau sicherzustellen.

² Dem Unterhalt der Gewässer dienen alle Massnahmen zur Erhaltung der Funktion der Hochwasserschutzbauten und zur Sicherstellung eines dynamischen und natürlichen Abflusses unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Umweltaforderungen.

³ Der Unterhalt der Gewässer umfasst namentlich:

- a) die Ausräumungsarbeiten;
- b) den Unterhalt der Ufer, Böschungen und Zugangswege;
- c) die geringfügigen Instandsetzungsarbeiten an den Wasserbauwerken;
- d) die einfachen Massnahmen zur Stabilisierung von Flussbett und Böschungen;
- e) die Bewirtschaftung der natürlichen Ufervegetation.

⁴ Die Auflage, die notwendigen Arbeiten durchzuführen, um die Schiffbarkeit der für die Schifffahrt zugelassenen Gewässer sicherzustellen, wie das Entfernen von Treibgut, wird gemäss Spezialgesetzgebung oder in der Konzession festgelegt.

721.1

Art. 40 Unterhaltsarbeiten - Ausführung

¹ Die Unterhaltsarbeiten können ohne Ausführungsprojekt ausgeführt werden, unter Vorbehalt der notwendigen Spezialbewilligungen und der geltenden Richtlinien.

² Wenn vom Staat ein Beitrag erwartet wird, müssen die Unterhaltsarbeiten vorgängig dem Departement schriftlich mitgeteilt werden.

³ Innerhalb von 30 Tagen ab Ankündigung der Unterhaltsarbeiten wird deren Ausführung vom Departement bewilligt, wenn sie:

- a) den ordentlichen Unterhaltsarbeiten für Gewässer und den geltenden Richtlinien entsprechen;
- b) mit dem Wasserbauplan übereinstimmen;
- c) sich an die vom Kanton im Einvernehmen mit den Gemeinden festgelegten Prioritäten halten.

7 Sonderfälle

Art. 41 Provisorische Massnahmen und Fälle von geringer Bedeutung

¹ Wenn Sicherheitsdefizite festgestellt werden und die Voraussetzungen für Notmassnahmen nicht erfüllt sind, kann für provisorische Massnahmen ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden.

² Vorrang kommt jenen Massnahmen zu, die es gestatten, die potenziellen Schäden oder die vorhandenen Risiken schnellstmöglich zu reduzieren. Dem ordentlichen Verfahren unterliegen dagegen jene Massnahmen, deren Einfluss auf die Sicherheit zweitrangig ist.

³ Die im vereinfachten Verfahren beschlossenen Massnahmen dürfen die definitiven Lösungen nicht präjudizieren.

⁴ Die Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.

⁵ Die Frist der öffentlichen Auflage beträgt 20 Tage. *

⁶ Nach Annahme der provisorischen Massnahmen durch den Staatsrat wird vom Gesuchsteller das ordentliche Verfahren gemäss Artikel 25 und folgender eingeleitet.

⁷ Das vereinfachte Verfahren kann auch in Fällen von geringer Bedeutung angewendet werden.

Art. 42 Notmassnahmen

¹ Für Notmassnahmen zur Beseitigung eines drohenden und erheblichen Schadensrisikos oder zur Wiederherstellung der Sicherheit nach einem bereits eingetretenen Ereignis ist kein Wasserbauprojekt erforderlich.

² Die zuständige Behörde ordnet die Notmassnahmen an und konsultiert im Rahmen des Möglichen die betroffenen kantonalen Organe.

³ Die ergriffenen Notmassnahmen, deren Auswirkungen über die Wiederherstellung des früheren Zustands hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Staatsrats.

Art. 43 Bundesbeiträge und Umsetzung

¹ Der Kanton unternimmt die nötigen Schritte zur Erlangung von Bundesbeiträgen für Wasserbauprojekte, die entweder in Form von Verfügungen oder im Rahmen von Programmvereinbarungen gewährt werden.

² Die Umsetzung der mit dem Bund vereinbarten Massnahmen bildet Gegenstand eines Ausführungsprogramms.

³ Die Modalitäten werden in der Verordnung festgelegt.

8 Finanzierung

Art. 44 * Wasserbau und Revitalisierung

¹ Beim kommunalen Wasserbau, nach Abzug eventueller Beteiligungen Dritter:

- a) beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 65 Prozent bis 85 Prozent der anerkannten Kosten. Die kantonale Subvention umfasst die vom Bund erhaltenen Beiträge;
- a^{bis}) beteiligt sich der Kanton bis zu 90 Prozent an den anerkannten Kosten für eine Gewässerrevitalisierung. Die vom Bund erhaltenen Beiträge sind in der kantonalen Subvention inbegriffen;
- b) wird die kantonale Subvention nach der Art der Ausbau- und/oder Revitalisierungsmassnahmen und nach deren Bedeutung für Natur und Gesellschaft bemessen. Die Bedingungen zur Erlangung der Subventionen, die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten der Projekte und der Subventionssätze werden in der Verordnung präzisiert;

721.1

- c) kann der Kanton den Gemeinden eine zusätzliche, ausserordentliche Subvention von maximal 10 Prozent für diejenigen Arbeiten gewähren, die sie nicht ausführen könnten, ohne dadurch ihre Finanzlage zu gefährden;
- d) kann die kantonale Subvention in Form einer Pauschale erteilt werden.

² Beim kantonalen Wasserbau, nach Abzug der Beiträge des Bundes und eventueller Beteiligungen Dritter:

- a) beteiligen sich die Gemeinden mit einem Beitrag von 20 Prozent der anerkannten Restkosten, im Maximum aber mit 5 Prozent der total anerkannten Kosten;
- b) kann der Kanton die Gemeindebeiträge ganz oder teilweise übernehmen, falls diese die Finanzlage der Gemeinden gefährden würden.

³ Die Verteilung der kommunalen Beiträge und der Beteiligungen Dritter erfolgt insbesondere aufgrund des Nutzniesser- und Verursacherprinzips. Die Modalitäten werden in der Verordnung festgelegt.

⁴ Die Wasserbaukosten privater Gewässer gehen unter Vorbehalt anderer Bestimmungen zulasten der Eigentümer.

Art. 45 Beteiligung

¹ Wenn kommunale Wasserbauarbeiten in der Nähe einer Kantonsstrasse ausgeführt werden oder wenn Letztere das Gewässer überquert, beteiligt sich der Kanton je nach Interessenlage an den Kosten der Arbeiten.

Art. 46 Unterhalt

¹ Nach Abzug eventueller Beteiligungen Dritter:

- a) beteiligt sich der Kanton mit einer Subvention von 30 Prozent bis 50 Prozent am Unterhalt der kommunalen Gewässer unter Berücksichtigung des Interesses der betroffenen öffentlichen Gemeinwesen. Die Modalitäten für die Berechnung der Subventionierung werden in der Verordnung festgelegt;
- b) beteiligen sich die Gemeinden mit einem Beitrag von 30 Prozent am Unterhalt der auf ihrem Gebiet befindlichen kantonalen Gewässer.

² Die kantonale Subvention kann in Form einer Pauschale erteilt werden.

³ Die Kosten für den Unterhalt privater Gewässer gehen unter Vorbehalt anderer Bestimmungen zulasten der Eigentümer.

Art. 47 Studien und Arbeiten von allgemeinem Interesse

¹ Die Studien allgemeinen Charakters, namentlich der Sachplan, die hydro-meteorologischen Messsysteme, die Vorhersage- und Alarmsysteme, die Grundlagen- und angewandte Forschung gehen zulasten des Kantons.

² Nach Abzug eventueller Beteiligungen Dritter können die Gemeinden, die einen besonderen Nutzen daraus ziehen, aufgefordert werden, sich bis zu 20 Prozent an den Kosten zu beteiligen.

³ Die passiven Massnahmen im Sinne von Artikel 24 werden gemäss der spezifischen Gesetzgebung finanziert.

Art. 48 Beiträge Dritter

¹ Der Kanton, die Gemeinden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften können von den betroffenen Grundeigentümern und Nutzniessern für den Wasserbau, den Unterhalt sowie für die Studien und Arbeiten von allgemeinem Interesse Beiträge erheben.

² Das Gesetz betreffend die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessungskosten und an weitere öffentliche Werke ist sinngemäss anwendbar.

^{2bis} Für die Erhebung von Beiträgen Dritter für die Rhone ist das Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur anwendbar. *

³ ... *

Art. 49 Entschädigung für wasserbauliche Massnahmen

¹ Eine volle Entschädigung wird gewährt, wenn die wasserbaulichen Massnahmen die Eigentumsrechte in einer Weise einschränken, die einer Enteignung gleichkommt.

² Für zusätzliche Schäden, die durch Wasserbaumassnahmen verursacht werden, wird eine Entschädigung gewährt.

³ Die Entschädigung geht zulasten der Gemeinwesen, denen der Wasserbau und der Unterhalt der Gewässer obliegen.

9 Aufsicht und Wasserbaupolizei

Art. 50 Zuständigkeit - Oberaufsicht und Aufsicht

¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über alle Gewässer sowie über die Wasserbaupolizei aus.

² Das Departement übt im Namen des Staatsrats die Aufsicht über den Wasserbau, den Unterhalt der Gewässer und über die Wasserbaupolizei aus. Ihm obliegt die Wasserbaupolizei auf der Rhone und dem Genfersee.

³ Die Wasserbaupolizei auf den übrigen Wasserläufen obliegt den Gemeinden.

⁴ Das Departement hat hinsichtlich des Wasserbaus und Unterhalts eine beratende Funktion, dient als Vermittler zwischen den Gemeinden und stellt die Koordination bei dringenden Arbeiten sicher.

Art. 51 Kontrolle der Gewässer

¹ Die im Sinne von Artikel 6 zuständige Behörde kontrolliert den Zustand der Gewässer, die Wasserbau- und Unterhaltsarbeiten sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wasserbaupolizei.

² Im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden inspiziert das Departement regelmässig die Gewässer.

³ Die Ufergemeinden zeigen dem Departement die Gefahrenquellen in Bezug auf die Gewässer an.

Art. 52 Ersatzvornahme

¹ Wenn die zuständigen Behörden ihren Verpflichtungen in Sachen Gewässer nicht erfüllen, ordnet der Staatsrat alle notwendigen Massnahmen an und setzt ihnen nach Anhörung eine angemessene Frist für die Ausführung ihrer Aufgaben.

² Im Falle der Nichtausführung innerhalb der gesetzten Frist hat der Staatsrat namentlich die folgenden Kompetenzen:

- a) er erlässt nötigenfalls ein Wasserbauprojekt gemäss den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes;
- b) er setzt der säumigen Behörde eine neue Frist für die Ausführung der Arbeiten und droht ihr im Falle der Nichtausführung eine Ersatzvornahme an;

- c) wenn die Arbeiten innerhalb der gesetzten Frist nicht ausgeführt werden, lässt er diese auf Kosten der säumigen Behörde ausführen. Die Bestimmungen über die Aufteilung der Kosten gelten sinngemäss. Die säumige Behörde trägt die zusätzlichen Kosten, die durch die Vernachlässigung der Wasserbaupflicht und durch das Eingreifen aufgrund der Aufsichtspflicht entstanden sind.

³ In Notfällen sind die angeordneten Massnahmen unverzüglich vollstreckbar.

Art. 53 Sondermassnahmen der Wasserbaupolizei

¹ Die zuständigen Behörden haben namentlich:

- a) den gesetzeskonformen Zustand wiederherzustellen, wenn Bauarbeiten widerrechtlich ausgeführt wurden oder wenn Bestimmungen über den Wasserbau und den Unterhalt der Gewässer oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden;
- b) dafür zu sorgen, dass Störungen der öffentlichen Ordnung, die auf den schlechten Unterhalt von Gewässern zurückzuführen sind, beseitigt werden;
- c) über Verstösse gegen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ein Protokoll zu erstellen.

Art. 54 Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

¹ Wenn widerrechtliche Eingriffe vorgenommen werden, ordnet die Wasserbaupolizei die Einstellung der Arbeiten an und setzt eine angemessene Frist für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes unter Androhung der Ersatzvornahme. Die Einstellung der Arbeiten ist unverzüglich vollstreckbar.

² Die Wiederherstellungsverfügung muss die folgenden Elemente enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Massnahme, die der Pflichtige zur Herbeiführung des rechtmässigen Zustandes zu treffen hat;
- b) die Angabe der Frist, innert welcher die verfügte Massnahme auszuführen ist;
- c) die Androhung der Ersatzvornahme für den Fall der nicht rechtzeitigen Wiederherstellung;
- d) gegebenenfalls den Hinweis auf die Möglichkeit, ein neues Projekt vorzulegen.

721.1

³ Das folgende Verfahren ist anwendbar:

- a) die Wiederherstellungsverfügung wird ausgesetzt, wenn innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Zustellung ein Ausführungsprojekt eingereicht wird. Die Behörde kann diese Frist aus wichtigen Gründen verlängern. Ein derartiges Nachvollzugsverfahren ist ausgeschlossen, wenn bereits rechtskräftig über das Projekt entschieden worden ist;
- b) bei vollständiger oder teilweiser Genehmigung des Ausführungsprojektes wird die Wiederherstellungsverfügung wenn nötig durch die Wasserbaupolizei angepasst, die gegebenenfalls dafür eine neue Frist ansetzt;
- c) im Falle der Verweigerung der Genehmigung oder wenn das Gesuch im Nachvollzugsverfahren zurückgezogen wird, setzt die Wasserbaupolizei eine neue angemessene Frist für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes fest.

⁴ Die Wasserbaupolizei lässt selbst oder durch einen Dritten, auf Kosten des für die widerrechtlichen Eingriffe oder Arbeiten Verantwortlichen, die vollstreckbaren Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausführen, wenn diese Massnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgeführt werden.

10 Verschiedene Bestimmungen

Art. 55 Bauten im Bereich der Gewässer

¹ Jedes Gesuch zur Baubewilligung einer Baute oder einer Anlage im Bereich eines Gewässers bedarf einer begründeten Vormeinung der für die Gewässer zuständigen Dienststelle.

Art. 56 * Materialentnahme aus Gewässern

¹ Der Staatsrat oder der Gemeinderat kann aus Gründen der Sicherheit und des Unterhalts im Rahmen des Gemeindegesetzes eine Konzession oder eine Bewilligung für die Materialentnahme erteilen, sofern die natürliche Geschiebebilanz dadurch nicht dauerhaft gestört wird und die Bestimmungen über den Gewässer- oder Naturschutz eingehalten werden. Die kommunalen Konzessionen müssen vom Staatsrat genehmigt werden. Vorbehalten bleibt die Erteilung einer Spezialbewilligung nach Gewässerschutzgesetzgebung.

² Die Gebühren für die Kiesentnahme im Genfersee und in der Rhone werden vom Staatsrat festgesetzt; die Gemeinden bestimmen die Höhe der Gebühren für die anderen Gewässer.

^{2bis} Die jährlich 1.4 Millionen Franken übersteigenden Einnahmen aus Konzessions- und Bewilligungsgebühren für Kiesentnahmen aus der Rhone werden in den Finanzierungsfonds für das Projekt der 3. Rhonekorrektur einbezahlt. *

³ Falls die Gefahr besteht, dass die Geschiebebilanz durch die Kiesentnahme gestört wird oder falls gegen Bestimmungen des Gewässer- oder Naturschutzes verstossen wird, kann die Bewilligung oder die Konzession von der zuständigen Behörde widerrufen oder eingeschränkt werden.

⁴ Nach Ablauf der Konzession oder der Bewilligung muss die Wiederherstellung gemäss dem Plan für die Wiederherstellung des früheren Zustandes erfolgen. Der zur Kiesentnahme Berechtigte muss namentlich auf seine Kosten die Anlagen zur Kiesentnahme entfernen. Im Falle der Erteilung einer Konzession oder einer Bewilligung kann eine Kautionsleistung zur Gewährleistung der Wiederherstellung mittels Ersatzvornahme verlangt werden.

⁵ Die Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt.

Art. 57 Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken von Anrainern

¹ Die Anrainer von Gewässern haben zu dulden, dass die Behörden oder Dritte ihr Grundstück betreten, befahren oder in anderer Weise benutzen, um Arbeiten für den Wasserbau oder den Unterhalt von Gewässern auszuführen, Bauten und Anlagen zu inspizieren und Kontrollen durchzuführen.

² Auf die Interessen der Anrainer ist Rücksicht zu nehmen. Diese sind, ausgenommen in Notfällen, im Voraus zu informieren.

³ Falls Schäden verursacht werden, haften die Verursacher solidarisch.

Art. 58 Gesetzliches Grundpfandrecht

¹ Der Staat und die Gemeinden verfügen zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Wasserbau und dem Gewässerunterhalt sowie für alle anderen Massnahmen über ein gesetzliches Pfandrecht, das zu seiner Gültigkeit keiner Eintragung in das Grundbuch bedarf.

721.1

Art. 59 Rechtsmittel

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 60 Straftatbestände und Strafandrohungen

¹ Mit einer Busse von 1'000 bis 100'000 Franken wird von der zuständigen Behörde bestraft:

- a) wer als Verantwortlicher (namentlich als Konzessionär, Begünstigter einer Bewilligung, Projektverantwortlicher, Bauherr, Ingenieur, Bauleiter, Bauunternehmer) Bauarbeiten ausführt oder ausführen lässt, ohne im Besitz einer rechtskräftigen Genehmigung, Konzession oder Bewilligung zu sein, die Bedingungen und Auflagen der erteilten Genehmigung, Konzession oder Bewilligung nicht einhält, eine Genehmigung, Konzession oder Bewilligung aufgrund ungenauer Angaben beantragt oder wasserbaupolizeilichen Anordnungen nicht nachkommt, die ihm gegenüber ergangen sind;
- b) wer eine vom Gesetz auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt;
- c) wer in irgendeiner anderen Weise gegen das Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen verstösst.

² In schweren Fällen, namentlich bei der Realisierung eines Ausführungsprojektes trotz verweigerter Genehmigung, bei Verletzung der Vorschriften aus Habgier oder im Wiederholungsfall kann die Busse bis auf 200'000 Franken erhöht werden. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss Artikel 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuches einzuziehen.

³ Darüber hinaus wird eine Busse von mindestens 10'000 Franken gegenüber demjenigen ausgesprochen, der Bauarbeiten fortsetzt, den Betrieb weiterführt oder die Anlage weiterhin benutzt, obwohl ihm eine Einstellungsverfügung oder ein Verbot zugestellt wurde.

⁴ Im Falle der Nichtbefolgung der Wiederherstellungsverfügung werden von der zuständigen Behörde nach Ablauf der gewährten und unter Ansetzung einer neuen Frist jeweils höhere Bussen ausgesprochen und dies, solange der widerrechtliche Zustand fortbesteht.

⁵ In leichten Fällen kann die in Absatz 1 vorgesehene Busse reduziert werden.

⁶ Strengere Strafbestimmungen anderer Gesetze bleiben vorbehalten.

Art. 61 Verjährung

¹ Die Widerhandlungen verjähren nach fünf Jahren seit Erkennbarkeit. Die Bussen verjähren in der gleichen Frist seit Rechtskraft der Busse.

² Die Verfolgungsverjährung wird durch jede Untersuchungshandlung, die Vollstreckungsverjährung durch jede Vollstreckungshandlung unterbrochen.

³ Die absolute Verjährung tritt nach zehn Jahren ein.

⁴ Die Verjährung betreffend die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beträgt zehn Jahre. Die absolute Verjährung erfolgt nach 30 Jahren ab Beendigung der Arbeiten.

11 Schlussbestimmungen**Art. 62** Vollzug

¹ Die zuständigen Behörden treffen alle Massnahmen betreffend den Vollzug des vorliegenden Gesetzes.

² Der Staatsrat erlässt:

- a) * eine Verordnung über den Wasserbau, die namentlich die folgenden Gegenstände umfasst: die unterstellten Gewässer, die Übertragung von Aufgaben, den wesentlichen materiellen Inhalt der die Gefahrenzonen begleitenden Vorschriften, den Inhalt des Ausführungsprojekts, die finanzielle Aufteilung der Projekte, die Kriterien der Beteiligung der Gemeinden, die Subventionierung;
- b) alle anderen für die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Art. 63 Aufhebung

¹ Mit dem vorliegenden Gesetz werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen und namentlich das Gesetz über die Wasserläufe vom 6. Juli 1932 aufgehoben.

Art. 64 Übergangsbestimmungen

¹ Die Ausführungsprojekte, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes öffentlich aufgelegt wurden, werden nach dem bisherigen Recht genehmigt und ausgeführt.

721.1

² Das Kriterium der Finanzkraft der Gemeinden für die Berechnung des Subventionierungssatzes und für die finanzielle Beteiligung der Gemeinden wird bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den Finanzausgleich beibehalten.

³ Das Verfahren betreffend die unter Artikel 16 und folgende definierten Gefahrenzonen gilt für Lawinen-, Steinschlag-, Rutschungs- und andere natürliche Gefahrenzonen bis zum Inkrafttreten der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

⁴ Die Ausarbeitung und die Genehmigung des Sachplans der Gewässer können etappenweise erfolgen. Das vorläufige Fehlen des Sachplans vermag die Genehmigung der Wasserbaupläne respektive der Ausführungsprojekte nicht zu verhindern.

Art. 65 Schlussbestimmung

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt das Datum seines Inkrafttretens.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
15.03.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 14/2007, 51/2007
12.11.2009	01.01.2010	Art. 41 Abs. 5	geändert	BO/Abl. 1/2010
14.09.2011	01.01.2012	Art. 35a	eingefügt	BO/Abl. 38/2010
14.09.2011	01.01.2012	Art. 35a	totalrevidiert	BO/Abl. 38/2010
16.05.2013	01.01.2014	Art. 5 Abs. 2, h)	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 6 Abs. 1, a)	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 12 Abs. 2, a)	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 12 Abs. 2, c)	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 12a	eingefügt	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 12b	eingefügt	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 13	totalrevidiert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 14	totalrevidiert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 23	totalrevidiert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 24 Abs. 1, a)	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 24 Abs. 2, f)	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 25 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 26 Abs. 1, a)	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 26 Abs. 1, b)	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 26 Abs. 1, c)	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 26 Abs. 1, d)	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 26 Abs. 1, e)	aufgehoben	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 26 Abs. 1, f)	aufgehoben	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 26 Abs. 1, g)	aufgehoben	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 34 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 34 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 35 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 35a	aufgehoben	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 44	totalrevidiert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 56	totalrevidiert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
16.05.2013	01.01.2014	Art. 62 Abs. 2, a)	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
11.09.2014	03.10.2014	Art. 48 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 40/2014
11.09.2014	03.10.2014	Art. 56 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	BO/Abl. 40/2014
15.11.2018	01.05.2019	Art. 6 Abs. 1, a)	geändert	RO/AGS 2019-037, 2019-038
15.11.2018	01.05.2019	Art. 6 Abs. 1, b)	geändert	RO/AGS 2019-037, 2019-038
15.11.2018	01.05.2019	Art. 6 Abs. 2	eingefügt	RO/AGS 2019-037, 2019-038
15.11.2018	01.05.2019	Art. 16 Abs. 4	eingefügt	RO/AGS 2019-037, 2019-038
15.11.2018	01.05.2019	Art. 17 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2019-037, 2019-038
15.11.2018	01.05.2019	Art. 17 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	RO/AGS 2019-037, 2019-038
15.11.2018	01.05.2019	Art. 17 Abs. 1 ^{ter}	eingefügt	RO/AGS 2019-037, 2019-038
15.11.2018	01.05.2019	Art. 18a	eingefügt	RO/AGS 2019-037, 2019-038
15.11.2018	01.05.2019	Art. 48 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	RO/AGS 2019-037, 2019-038
15.11.2018	01.05.2019	Art. 48 Abs. 3	aufgehoben	RO/AGS 2019-037, 2019-038

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erläss	15.03.2007	01.01.2008	Erstfassung	BO/Abl. 14/2007, 51/2007
Art. 5 Abs. 2, h)	16.05.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 6 Abs. 1, a)	16.05.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 6 Abs. 1, a)	15.11.2018	01.05.2019	geändert	RO/AGS 2019-037, 2019-038
Art. 6 Abs. 1, b)	15.11.2018	01.05.2019	geändert	RO/AGS 2019-037, 2019-038
Art. 6 Abs. 2	15.11.2018	01.05.2019	eingefügt	RO/AGS 2019-037, 2019-038
Art. 12 Abs. 2, a)	16.05.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 12 Abs. 2, c)	16.05.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 12a	16.05.2013	01.01.2014	eingefügt	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 12b	16.05.2013	01.01.2014	eingefügt	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 13	16.05.2013	01.01.2014	totalrevidiert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 14	16.05.2013	01.01.2014	totalrevidiert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 16 Abs. 4	15.11.2018	01.05.2019	eingefügt	RO/AGS 2019-037, 2019-038
Art. 17 Abs. 1	15.11.2018	01.05.2019	geändert	RO/AGS 2019-037, 2019-038
Art. 17 Abs. 1 ^{bis}	15.11.2018	01.05.2019	eingefügt	RO/AGS 2019-037, 2019-038
Art. 17 Abs. 1 ^{ter}	15.11.2018	01.05.2019	eingefügt	RO/AGS 2019-037, 2019-038
Art. 18a	15.11.2018	01.05.2019	eingefügt	RO/AGS 2019-037, 2019-038
Art. 23	16.05.2013	01.01.2014	totalrevidiert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 24 Abs. 1, a)	16.05.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 24 Abs. 2, f)	16.05.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 25 Abs. 1	16.05.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 26 Abs. 1, a)	16.05.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 26 Abs. 1, b)	16.05.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 26 Abs. 1, c)	16.05.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 26 Abs. 1, d)	16.05.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 26 Abs. 1, e)	16.05.2013	01.01.2014	aufgehoben	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 26 Abs. 1, f)	16.05.2013	01.01.2014	aufgehoben	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 26 Abs. 1, g)	16.05.2013	01.01.2014	aufgehoben	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 34 Abs. 2	16.05.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 34 Abs. 3	16.05.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 35 Abs. 2	16.05.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 35a	14.09.2011	01.01.2012	eingefügt	BO/Abl. 38/2010
Art. 35a	14.09.2011	01.01.2012	totalrevidiert	BO/Abl. 38/2010
Art. 35a	16.05.2013	01.01.2014	aufgehoben	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 41 Abs. 5	12.11.2009	01.01.2010	geändert	BO/Abl. 1/2010
Art. 44	16.05.2013	01.01.2014	totalrevidiert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 48 Abs. 2 ^{bis}	15.11.2018	01.05.2019	eingefügt	RO/AGS 2019-037, 2019-038
Art. 48 Abs. 3	11.09.2014	03.10.2014	geändert	BO/Abl. 40/2014
Art. 48 Abs. 3	15.11.2018	01.05.2019	aufgehoben	RO/AGS 2019-037, 2019-038
Art. 56	16.05.2013	01.01.2014	totalrevidiert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013
Art. 56 Abs. 2 ^{bis}	11.09.2014	03.10.2014	eingefügt	BO/Abl. 40/2014
Art. 62 Abs. 2, a)	16.05.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 36/2013, 52/2013